

Merkblatt

Inventar über das Kindesvermögen (KVI)

Wann und weshalb es ein KVI braucht

Stirbt ein Elternteil, so hat der überlebende Elternteil der Kindesschutzbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen.¹ Rechte und Pflichten eines Elternteils gehen mit dem Tod an die gesetzlichen bzw. eingesetzten Erben und Erben über. Ein Kind erbt daher auch Schulden. In diesem Fall sorgt die Kindesschutzbehörde dafür, dass das Erbe im Namen des Kindes ausgeschlagen wird.

Das KVI bildet zudem zusammen mit der Steuererklärung per Todestag eine gute Grundlage für eine spätere Erbteilung. Häufig wird das Erbe nicht sofort geteilt, sondern z.B. erst nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes.

Weshalb es so eilt

Die Ausschlagungsfrist beträgt nur drei Monate.² Bis dahin muss abgeklärt werden, ob der Nachlass überhaupt überschuldet ist.

Unterstützung durch die Kindesschutzbehörde

Die Kindesschutzbehörde hilft telefonisch oder persönlich beim Ausfüllen des KVI. Anschliessend nimmt sie das KVI formell mit einem Entscheid entgegen. Dieser wird dem Elternteil und dem/der Jugendlichen ab einem Alter von 14 Jahren zugestellt.

Verwaltung des Kindesvermögens

Der sorgeberechtigte Elternteil verwaltet das Kindesvermögen.³ Nur wenn sich abzeichnet, dass die Verwaltung des Kindesvermögens nicht im Interesse des Kindes erfolgt, prüft die Kindesschutzbehörde Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens.⁴

Prüfung von Kindesschutzmassnahme

Der Tod eines Elternteils ist für sich allein kein Grund für die Prüfung von Kindesschutzmassnahmen. Hat die Kindesschutzbehörde jedoch Hinweise, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, klärt sie die Situation ab und ordnet nötigenfalls Massnahmen an.

Kosten

Im Kanton Zürich kosten die Verfahren der Kindesschutzbehörde.⁵ Bei einem üblichen Aufwand wird eine Gebühr von CHF 300.00 vom sorgeberechtigten Elternteil erhoben. Ab einer gewissen Höhe des Kindesvermögens können die Kosten daraus bezahlt werden.

März 2020

¹ Art. 318 Abs. 2 ZGB

² Art. 567 Abs. 1 ZGB

³ Art. 318 Abs. 1 ZGB

⁴ Art. 324 Abs. 1 ZGB

⁵ § 60 EG KESR